



8011 Graz  
Körblergasse 23, Postfach 663  
[www.lsr-stmk.gv.at](http://www.lsr-stmk.gv.at)  
DVR: 0064360

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel  
Tel.: (0316) 345 / 338  
Fax: (0316) 345 / 438  
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)



GZ.: ISchu1/1-2013

Graz, am 18.02.2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen);**

## **S t e l l u n g n a h m e**

Zu dem mit do. Erlass vom 4. Februar 2013, GZ.: BMUKK-12.940/0002-III/2/2013, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

### **Zu § 73 Abs. 4 SchUG und § 63 Abs. 4 SchUG-BKV:**

Dass gegen Entscheidungen anderer Organe als die Schulbehörden des Bundes (zB Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommission) eine Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht eingerichtet werden soll, entbehrt einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

Art. 131 Abs. 2, erster Satz, iVm. Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bezieht sich hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz auf Bundesbehörden. Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG kann durch Bundesgesetz in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörde besorgt werden, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen werden. Für derartige Bundesgesetze ist die Zustimmung der Länder vorgesehen. Daraus lässt sich wohl schließen, dass hier lediglich Landesbehörden gemeint sein können, die in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind, nicht jedoch schulische Organe.

Im Übrigen würde der Ausschluss der Berufung und die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht zu einer Minderung der Effizienz führen, da voraussichtlich das Bundesverwaltungsgericht im Amtshilfeweg die verschiedenen Experten der Schulbehörden als Gutachter zur Entscheidungsfindung heranziehen müsste. Auch die Möglichkeit zur Durchführung kommissioneller Prüfungen müsste in Verfahren, die mit einer zweifelhaften Notengebung im Zusammenhang stehen, beibehalten werden.

**Zu § 10 Berufsreifeprüfungsgesetz und § 10 Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz:**

Den Prüfungskandidaten jegliche Berufungs- und Beschwerdemöglichkeit zu nehmen, erscheint rechtsstaatlich bedenklich. Den betroffenen Personen würde somit nur mehr die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde offen stehen.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. Erlitz